



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

## NEWSLETTER

Juli 2017

### **Fokus medizinische DNA-Tests im Asyl- und Ausländerrecht:**

#### **Wann und wie dürfen Behörden medizinische Tests bei Gesuchen um Familiennachzug anordnen?**

Der SBAA wurden in letzter Zeit Fälle zugetragen, bei denen kantonale Migrationsbehörden offensichtlich systematisch DNA-Tests anordnen. Damit wollen sie sicherstellen, dass bei Gesuchen um Familiennachzug die Kinder tatsächlich biologische Nachkommen der gesuchstellenden Person sind oder die EhepartnerInnen nicht miteinander verwandt sind. Die SBAA beobachtet diese Entwicklung mit Sorge, da DNA-Profile eigentlich nur angeordnet werden dürfen, wenn begründete Zweifel bestehen. Im Folgenden erfahren wir von Infektionsbiologin Laura Adina Zurbrügg, wie DNA-Tests funktionieren und besprechen anhand eines Fallbeispiels, was dies für deren Aussagekraft bedeutet.

#### ***Was passiert bei einem DNA-Test?***

*Laura Adina Zurbrügg, Infektionsbiologin*

Jeder Mensch besitzt ein individuelles Genom, ein Fingerabdruck, der einzigartig ist auf der Welt. Das menschliche Genom besteht aus 23'000 Genen, welche als DNA Stränge zusammengehängt sind. Die Abfolge und individuelle Zusammensetzung der Basenpaare der DNA funktioniert als Code. Jeder Mensch besteht zur Hälfte aus den Genen der Mutter und zur Hälfte aus den Genen des Vaters. Prozentual ausgedrückt bedeutet das, dass 50% unserer Gene identisch sind mit denjenigen unserer Eltern und unserer Geschwister. Folglich sind auch 25% unserer Gene identisch mit denen unserer Halbgeschwister. Der Code jedes Menschen ist einmalig.

Bei der DNA Analyse wird der genaue Aufbau dieses Codes mittels Laboranalysen abgelesen und dargestellt. Nun wäre die vollständige Aufschlüsselung eines menschlichen Genoms viel zu teuer. Aus diesem Grund werden einzelne voneinander unabhängig vererbte DNA Merkmale (Gene oder Genabschnitte) ausgewählt und aufgeschlüsselt. Bei einem Verwandtschaftstest werden die gleichen Sequenzen der beiden Personen verglichen. Mittels biostatistischer Berechnungen wird die Wahrscheinlichkeit ermittelt, dass die beiden Personen miteinander verwandt sind und wenn ja, in welchem Verwandtschaftsverhältnis sie zueinander stehen. Eine 100% Wahrscheinlichkeit kann dabei sehr selten ausgesprochen werden, zumal es auch sehr stark davon abhängt, welche und wie viele DNA Merkmale für die Analyse ausgewählt wurden. ([Link zum Artikel](#))

## Fall Almaz

Almaz stammt aus Eritrea und wurde auf der Flucht in die Schweiz von ihrem Ehemann getrennt. Sie erhielt eine vorläufige Aufnahme und beantragt nach drei Jahren den Familiennachzug beim kantonalen Migrationsamt. Dieses fordert von ihr einen DNA-Test, mit der Begründung bei anderen GesuchstellerInnen aus Eritrea habe es schon Fälle gegeben, in denen Geschwister als EhepartnerInnen ausgegeben wurden. Den Test muss Almaz selber bezahlen (ca. Fr. 1000.-), ihr Mann muss zur Abgabe der Speichelprobe zur Schweizerischen Botschaft nach Karthum (Sudan) reisen. Das erste Testergebnis ergibt, dass Almaz und ihr Ehemann Halbgeschwister sind. Weil Almaz sich sicher ist, dass sie nicht mit ihrem Mann verwandt ist, bittet sie um einen zweiten Test in einem anderen Labor. Dies wird ihr gewährt; das zweite Testergebnis kommt zum Schluss, dass keine Verwandtschaft vorliegt. Das Migrationsamt beauftragt nun ein drittes Labor, die Testergebnisse zu vergleichen und ebenfalls einen DNA-Test durchzuführen. Dieses vom Migrationsamt gewählte Labor bestätigt, dass Almaz und ihr Ehemann Halbgeschwister seien. Da dies gegen die öffentliche Ordnung verstösst, wird das Gesuch vom Migrationsamt abgelehnt.

### **Rechtliche Grundlagen**

AusländerInnen und beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken ([Art. 90 AuG](#)). Biometrische Daten können zur Feststellung der Identität bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren von AusländerInnen erhoben werden ([Art. 102 AuG](#)). Die zuständigen Behörden können zusätzlich DNA-Profile erheben ([Artikel 87 VZAE](#)). Wenn begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer Person bestehen, die sich anders nicht ausräumen lassen, kann die zuständige Behörde die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig machen ([Art. 33 Abs. 1 GUMG](#), Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen).

Im Asylverfahren muss die gesuchstellende Person glaubhaft machen, dass ihre Schilderung stimmt. Beweise muss sie nicht zwingend vorbringen. In der Weisung des Bundesamts für Migration BFM (heute SEM) [Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA- Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden](#) steht explizit: *«Es ist hingegen nicht möglich, generell und von vornherein anzuordnen, dass sich sämtliche Angehörigen eines als kritisch eingestuften Staates einem Test unterziehen müssen. Durch diese Vorgehensweise würde er für ein bestimmtes Land systematisch und obligatorisch, ohne dass vorgängig überprüft würde, ob begründete Zweifel bestehen und ob sich diese nicht auf andere Weise ausräumen lassen.»*

### **Rechtliche Würdigung**

Das Argument der kantonalen Migrationsbehörde, dass Personen aus Eritrea auch schon mal Verwandte als EhepartnerInnen nachziehen wollten, ist stossend und stellt die Menschen unter den Generalverdacht des Missbrauchs. Flächendeckende DNA-Tests anzuordnen, widerspricht deshalb der Weisung des SEM (s. oben), und verstösst gegen das Diskriminierungsverbot ([Art. 8 Abs. 2 BV](#)) und das Gleichbehandlungsgebot ([Art. 8 Abs. 1 BV](#)).

Nach der Schweizerischen Bundesverfassung darf das Erbgut einer Person nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt (z.B. in Strafverfahren) ([Art. 119 Abs. 2 lit. f BV](#)). Im Verfahren um Familiennachzug ist ein solches Einverständnis kaum freiwillig, denn es ist die einzige Möglichkeit, um Familienmitglieder nachzuziehen. Die DNA-Proben und deren Sicherung in einem Informationssystem stellen zudem einen Eingriff in die Grundrechte dar. Betroffen sind insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit ([Art. 10 Abs. 2 BV](#)) und das Recht auf Schutz der Privatsphäre ([Art. 13 BV](#)). Ein Eingriff in diese Rechte ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig ([Art. 36 BV](#)) und muss unter anderem verhältnismässig sein.

Im Fall von Almaz wird die Verhältnismässigkeit verletzt, bewogen doch die aus dem Test abgeleiteten Zweifel über die Verwandtschaftsverhältnisse die Behörden, weitere Tests einzufordern. Aber auch diese ergaben unterschiedliche Resultate, was nahe legt, dass die Tests nur begrenzt Aussage kräftig sind. Bedenklich ist bei dieser Testerei auch, dass es heute keine standardisierten Verfahren für DNA-Tests gibt und somit Abweichungen und fragwürdige Resultate immer wieder vorkommen.

Das ganze Testwesen ist ausserdem sehr teuer und übersteigt normalerweise die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen. Und um die Sache noch komplizierter zu machen, müssen die Angehörige der GesuchstellerInnen für die Abgabe ihrer Speichelprobe oft aus ihrem Heimatland ausreisen. Die Rückkehr in ihr Heimatland wird gerade eritreischen StaatsbürgerInnen anschliessend oft verweigert – wie im Fall von Almaz` Familie.

Zudem kann es laut Laura Adina Zurbrügg bei Populationen, die häufig untereinander geheiratet haben, vorkommen, dass auch Individuen, die nicht zwingend dieselben Eltern haben, ein ähnlicheres Genom aufweisen, als sonst üblich ist. Für Laura Adina Zurbrügg ist es in Zusammenhang mit der Familie von Almaz äusserst fragwürdig, wieso das eine Test-ergebnis vom Migrationsamt als glaubwürdiger eingestuft wurde als das andere, obwohl alle Tests von anerkannten Labors ausgeführt wurden. Bei solch unterschiedlichen Tester- gebnissen hätte das Migrationsamt den Familiennachzug bewilligen müssen.

### **Fazit**

Die SBAA fordert, dass der Trend zur systematischen Anordnung von DNA-Tests sofort gestoppt wird. Aufwand und Ertrag stehen in einem krassen Missverhältnis und diese prophylaktischen DNA-Tests verstossen gegen das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Privatsphäre. Wie bei jedem Eingriff in die Grundrechte darf das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht verletzt werden. Die SBAA spricht sich klar gegen unnötige medizinische Tests an Personen im Asylverfahren oder mit Aufenthaltsbewilligung aus.

([Siehe dazu auch unsere Haltung zur Handknochenanalyse bei minderjährigen Asylsuchenden.](#))

### **Neues aus der SBAA**

Im Mai 2017 veröffentlichten die SBAA und die Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz (BAAO) ihren dritten gemeinsamen Fachbericht mit dem Titel: «Das Härtefallrecht in der politischen Auseinandersetzung – Über die Möglichkeit, Menschen ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und die unterschiedliche Praxis in den Kantonen». Der Bericht kann auf der Website [www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch) heruntergeladen oder als Broschüre für einen Unkostenbeitrag von Fr. 5.00 zzgl. Porto bestellt werden.

### **Zivilgesellschaft in Bundesasylzentren**

Das revidierte Asylgesetz soll per 1.1.2019 schweizweit in Kraft treten. Hierfür wird in Zürich seit 2014 das beschleunigte Verfahren samt Rechtsvertretungen getestet. Nun wissen wir vom Staatssekretariat für Migration (SEM), dass im Verlauf des Jahres 2018 auch in der Westschweiz – in den Gemeinden Boudry (NE) und Giffers (FR) – ein Testzentrum starten wird. Gleichzeitig laufen die Verordnungsanpassungen bei den Behörden auf Hochtouren. Die Plattform ZiAB setzt sich dafür ein, dass im Rahmen dieser Anpassungen die Erfahrungen und Meinungen der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden. Ein gewichtiges Thema ist dabei der Zugang der Zivilgesellschaft zu den Bundesasylzentren.

Die ZiAB unterstützt zudem Gruppen bei der Beobachtung von problematischen Vorkommnissen in den Zentren des Bundes und berät Interessierte beim Aufbau neuer

Gruppen und bei der Durchführung von Aktivitäten. Die Plattform ZiAB bietet jährlich 1-2 Austauschtreffen an, an denen engagierte Personen oder Gruppen sich gegenseitig über gute oder auch problematische Erfahrungen rund um die zivilgesellschaftliche Arbeit in den Zentren informieren können. Das nächste Treffen findet im Frühjahr 2018 statt.

Portraits von einzelnen Gruppen und ihren Erfahrungen sind auf unserer Webseite ([www.plattform-ziab.ch](http://www.plattform-ziab.ch)) oder auf der Facebook-Seite ([www.facebook.com/plattformziab](http://www.facebook.com/plattformziab)) einzusehen. Die Plattform informiert regelmässig die Öffentlichkeit, gibt Einblick in die Best Practices und Herausforderungen, mit denen sich die Zivilgesellschaft im Umfeld von Bundesasylzentren konfrontiert sieht.

Eine Steuergruppe – bestehend aus Fachpersonen – unterstützt die Plattform ZiAB und trifft sich regelmässig mit VertreterInnen des SEM zu einem Erfahrungsaustausch. Nach anfänglichen Schwierigkeiten anerkennt das SEM die Plattform mittlerweile als Diskussionspartnerin und bemüht sich um die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Die Zivilgesellschaft muss jedoch wachsam bleiben und nach wie vor kritisch hinschauen und überprüfen, ob die Versprechen der Behörden auch eingehalten werden.

Die Fach- und Koordinationsstelle der Plattform ZiAB konnte dank der finanziellen Unterstützung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 2015 aufgebaut werden.

*Vithyaah Subramaniam, Fach- und Koordinationsstelle ZiAB*

Lesen Sie mehr zu aktuellen Entwicklungen im Asyl- und Ausländerrecht der Schweiz auf unserer Website: [www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch).

Für unsere Arbeit sind wir auf Ihre Spenden angewiesen:

PC-Konto 60-262690-6

IBAN CH70 0900 0000 6026 2690 6

## **Impressum**

### **Herausgeberin:**

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)  
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

**Redaktion:** Eleonora Heim

**Autorinnen:** Noémi Weber, Eleonora Heim

Zur Abmeldung der Newsletter schicken Sie bitte ein Email an [info@beobachtungsstelle.ch](mailto:info@beobachtungsstelle.ch)